Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lütjenburg

Nach Artikel 25 Abs. 3 Ziffer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lütjenburg in der Sitzung am 26.06.2024 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev Luth. Kirchengemeinde Lütjenburg und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2
Gebührenschuld

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.
(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002

(BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S.1066) m. W. v. 18.Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl, EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.
.

§ 5
Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten je Grabbreite (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. **Reihengrabstätte**

a) Reihengrab für Sarg bis 1,20 m für 20 Jahre	400,00 Euro
b) Reihengrab für Sarg über 1,20m für 30 Jahre	1.200,00 Euro
c) Reihengrab für Urne für 20 Jahre	850,00 Euro

2. **Wahlgrabstätte**

a) Wahlgrabstätte für Sarg für 30 Jahre, je Grabbreite	1.740,00 Euro
b Urnenbaumwahlgrab für 25 Jahre, 1-2 Urnen	1.450,00 Euro
c) Urnenwahlgrab in Rasenlage für 25 Jahre, 1-2 Urnen	1.400,00 Euro

3. **Urnengemeinschaftsgrabstätte für 20 Jahre** 750,00 Euro

4. **Wahlgrabstätte mit eingeschränktem Nutzungsrecht**
   50% der Gebühr von Ziffer 2a-c oder Reservierung einer Wahlgrabstätte 50% der Gebühr von Ziffer 2a-c

5. **Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten**
   a) Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2 berechnet.
   b) Für Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten bleiben ohne Berechnung.
   c) Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.
   Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

1. Für die Ausstellung und Umschreibung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung 30,00 Euro
2. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung
   a) Eines stehenden Grabmals einschließlich jährlicher Prüfung der Standfestigkeit 160,00 Euro
   b) Eines liegenden Grabmals 50,00 Euro
3. Für die Entscheidung über Anträge auf Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden bzw. für die Bearbeitung einer Anzeige nach §6 Absatz 7 der Friedhofssatzung 35,00 Euro

III. Gebühren für Bestattungen

Werden erhoben für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der Überflüssigen Erde

1. Ausheben einer Gruft 925,00 Euro
2. Beisetzung einer Urne 465,00 Euro

IV. Gebühren für Ausgrabungen

1. Ausgrabung einer Leiche 2.775,00 Euro
2. Ausgrabung einer Urne 1.395,00 Euro

V. Sonstige Gebühren

1. Benutzung des Abschiedsraumes 80,00 Euro
2. Benutzung des Feierraumes 215,00 Euro

§ 7
Sonstige Bestimmungen

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu

§ 8
Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.[3].

§ 9
Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Kirchengemeinderat Lütjenburg am 05.04.2017 beschlossene Friedhofsgebührensatzung außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrats des Kirchenkreises Plön-Segeberg vom

04.07.2024 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Lütjenburg, den 04.07.2024

Ev.- Luth. Kirchengemeinde Lütjenburg
– Der Kirchengemeinderat –

(Kirchensiegel)

Vorsitzendes Mitglied

Mitglied

Bekanntmachungshinweis:

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde veröffentlicht auf der Internetseite der Kirchengemeinde Lütjenburg _____, von der Kanzel abgekündigt nach vorherigem Hinweis in

den kieler Nachrichten (Veröffentlichungsorgan) am 20.07.2024.

(Kirchensiegel)

(Vorsitzendes Mitglied)

(Mitglied)